

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt kostenlos / Alle Postanhalten nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungsorgan der handwerksskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgespaltene Petizelle 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 14. Nov.

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel. — Bekanntmachung des Zentralvorstandes. — Von der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen. — Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl. Vom 28. 10. 1914. — Die Steuererhebung in Preußen. Geltendmachung von Entschädigungsforderungen für Kriegsverluste. — Bericht über die Tätigkeit des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen im 23. Verbandsjahr 1914. — Die Inhaber des Eisernen Kreuzes 1914. — Geschäftliches. — Aus den Lokalvereinen. — Inserate.

gefällt, die von früheren Entscheidungen wesentlich abweicht.

Nach dieser neuesten Kammergerichtsentcheidung fällt jede Gärtnerei unter die Gewerbeordnung, insofern sie gewerksmäßig betrieben wird und somit nicht den Charakter eines landwirtschaftlichen Betriebs hat. Die Kunst- und Handelsgärtnerei ist in allen ihren Zweigen, also Baumschulgärtnerei, Obstgärtnerei, Gemüsegärtnerei im Freiland wie auch Frühbeet- und Gewächshausbau, Freilandblumengärtnerei, Blumentreiberei usw. als Gewerbebetrieb zu betrachten.

Damit unterliegen auch die in solchen Betrieben beschäftigten jungen Leute im fortbildungsschulpflichtigen Alter gemäß den Orts- bzw. Kr. istatuten zum Besuch gewerbl. Fortbildungsschulen der Schulpflicht.

Die Schulvorstände und Lehrer werden daher angewiesen, diese Schulpflicht überall streng zur Durchführung zu bringen.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Von der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen

Wiederholt haben die verschiedensten Behörden der einzelnen deutschen Bundesstaaten ihre Anerkennung über das Wirken der Zentralstelle ausgesprochen und durch besondere Erlasse ihre Tätigkeit zu fördern gesucht. So ist wieder folgender bemerkenswerter Erlaß veröffentlicht worden:

Erlaß des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. Juli 1914 betreffend die Unterstützung der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen in Lübeck (S.-Nr. III. 5941 2. Aug. /II. b 6838).

Berlin W 9, 30. Juli 1914.

Mit meinem Erlaß vom 5. Febr. 1913 (S. M. Bl. S. 90) habe ich die Aufmerksamkeit der Handelsvertretungen auf die von dem Verbands der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsanwaltsstellen begründete Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen gelenkt und dabei empfohlen, die Unterstützung der Stelle durch laufende Beiträge in Erwägung zu ziehen. Bereits die bisherige Tätigkeit der Zentralstelle hat, wie auch der Bericht über die vierte Hauptversammlung des Verbandes zu Nürnberg vom 10./11. Oktober 1913 (vergl. S. 62 ff.) und der dort erstattete Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1913 (vergl. insbesondere Anlage 7 „Die Praxis der Schwindelfirmen und ihre Bekämpfung“) ergeben, außer Zweifel gestellt, daß das von ihr betriebene Verbrechen und daß es geeignet ist, die geschäftsunerfahrenen Bevölkerungskreise auf das Schwerste zu schädigen. Die Tätigkeit der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen befindet sich zurzeit in schnell aufsteigender Entwicklung, wodurch zugleich eine erhebliche Steigerung der entstehenden Kosten verurteilt wird.

In Anbetracht der gemeinnützigen Wirksamkeit der Stelle habe ich den ihr gewährten staatlichen Zuschuß neuerdings wesentlich erhöht. Die Zentralstelle erhält für das laufende Jahr aus Mitteln meiner Verwaltung eine Beihilfe von 7500 M. Auch der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat in Aussicht genommen, der Zentralstelle erneut einen Zuschuß aus Reichsmitteln zu gewähren. Demgegenüber haben die der Zentralstelle von seiten der interessierten Handels- und Gewerbetreibenden Beiträge im Jahre 1913 nur 1147 M. betragen, und zwar haben geleistet:

17 Handelskammern zusammen	845 M.
3 Korporationen von Kaufmannschaften	75 M.
7 lautmännische und sonstige Berufsvereinigungen	227 M.
	1147 M.

Da die Durchführung der von der Zentralstelle übernommenen bedeutungsvollen Aufgabe, deren Förderung in besonderem Maße auch im Interesse von Handel und Gewerbe liegt, fortbauend größere Mittel erfordert, nehme ich im Interesse einer weiteren erfolgreichen Ausgestaltung der Zentralstelle erneut Veranlassung, den Handelsvertretungen ihre Unterstützung durch laufende und tunlichst reichlich bemessene Beiträge zu empfehlen. Die Geschäftsstelle des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsanwaltsstellen befindet sich in Lübeck, Parade 1 (Geschäftsführer: Rat Dr. Vint, Lübeck; Bankkonto: Commerzbank Lübeck).

gez.: Sydow.

Obiger Erlaß, den wir hiermit unseren Lesern zur Kenntnis geben, zeigt, welche wirtschaftliche Bedeutung der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen von maßgebendster Stelle beigemessen wird.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit wiederholt darauf hinweisen, daß der Zentralvorstand des Gewerbevereins in engerer Fühlung mit der Zentralstelle steht. Ihre Tätigkeit wird von ihm nicht nur durch einen Mitgliedsbeitrag finanziell, sondern auch materiell durch Mitteilung von Erfahrungen unterstützt.

Da die schwindelhaften Unternehmungen gerade jetzt in der Zeit der Not eine fieberhafte Tätigkeit entfalten, möchten wir insbesondere die Darlehenssucher zur Vorsicht mahnen und alle Leser auf die betr. Rubrik in unserem Blatte verweisen.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl.
Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

§ 2. Die Landeszentralbehörden können das Schroten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

§ 3. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmung zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.



Ehrentafel

Auf dem Felde der Ehre
sind die Mitglieder des Nassauischen
Gewerbevereins:

Sanitätsrat Dr. Romberg, Stabsarzt
d. R., Braubach a. Rh.

Bädermeister Fr. Gaiser, Wiesbaden

Ehre ihrem Andenken!

Das Eiserne Kreuz erhielten:

Ludwig Loeber, Sohn des Mitgliedes
Christian Loeber, unter gleichzeitiger
Beförderung zum Unteroffizier.
Eppstein i. L.

Schreinermeister Franz Best, unter
gleichzeitiger Beförderung zum Unter-
offizier. Arzbach.

Jugendrat Otto Krueger, Leutnant
d. R. Biebrich.

Bischofswinkel d. R. Friß Schäfer,
Sohn des Vorsitzenden des Lokalvereins
Weilburg.

Wir bitten um Mitteilung über die für das Vaterland gefallenen Mitglieder, sowie über Mitglieder, denen im Felde eine Auszeichnung verliehen wurde.

Um peinliche Irrtümer zu vermeiden, bitten wir, uns nur durchaus verbürgte Mitteilungen zugehen zu lassen.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Wiesbaden, 2. November 1914.

Betr. Schulpflicht der Gärtnerlehrlinge

Das Kammergericht, 1. Strafsenat, hat am 17. September 1914 über die Verpflichtung der Gärtnerlehrlinge zum Besuch gewerbl. Fortbildungsschulen auf Grund der Aenderung der Gewerbeordnung eine wichtige Entscheidung

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertraktretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
De Lbrüd.

Die Steuererhebung in Preußen.

Wir entnehmen der „Frankfurter Zeitung“:

Berlin, 23. Okt. Der preussische Finanzminister und der Minister des Innern haben einen gemeinsamen Rundschreiben herausgegeben, in dem die Provinzialregierungen mit aller Entschiedenheit darauf hingewiesen werden, daß Steuern unter keinen Umständen von den Unterstützungen für die hilfsbedürftigen Familien von Kriegsteilnehmern abgezogen werden dürfen. In dem Erlaß heißt es: „Aus einer kleinen Gemeinde ist uns eine Beschwerde zugegangen, wonach die Gemeindeverwaltung die Gemeindesteuer der in den Dienst eingetretenen Mannschaften dadurch betreiben will, daß sie den Frauen und Kindern den Steuerbetrag von den ihnen bewilligten Familienunterstützungen abzieht. So wenig wir annehmen zu können glauben, daß auch von anderen Gemeindeverwaltungen ein solches Verfahren eingeschlagen werden wird, so weisen wir doch darauf hin, daß die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888, 4. August 1914 an die Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften zu gewährenden Unterstützung der Pfändung nicht unterworfen sind und deshalb auch eine Aufrechnung dieser Unterstützungsansprüche gegen Forderungen der Gemeinden oder Lieferungen an die Wehrmannschaften nicht zulässig ist. Die Familienunterstützungen sind also unverkürzt zur Auszahlung zu bringen.“

Was die Steuererhebung der Gemeindeeinkommensteuer von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark betrifft, so wird die Gemeindeeinkommensteuerpflicht an sich durch die Nichterhebung der Staatseinkommensteuer auf Grund des § 70 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 11. Juni 1906 nicht berührt. Ist aber das Einkommen während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder infolge von Ereignissen, die sich als außergewöhnliche Unglücksfälle im Sinne des § 63 des Einkommensteuergesetzes darstellen, um mehr als ein Fünftel vermindert, so kann eine Herabsetzung der Gemeindeeinkommensteuer dadurch erreicht werden, daß die Steuerpflichtigen oder — soweit sie selbst durch Teilnahme an dem Kriege in der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert sind — deren Angehörige bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission gemäß § 63 des Einkommensteuergesetzes einen Antrag auf Ermäßigung der Staatssteuern stellen; die Ermäßigung der Staatseinkommensteuer hat die entsprechende Ermäßigung der Gemeindeeinkommensteuer ohne weiteres zur Folge. Die kgl. Regierungen werden insbesondere darauf hingewiesen, daß sie Anträge auf Ermäßigung der Staatseinkommensteuer nicht deshalb ablehnen dürfen, weil die betreffenden Staatssteuerbeträge auf Grund des § 70 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bereits außer Übung gesetzt seien.

Geltendmachung von Entschädigungsforderungen für Kriegsverluste.

Der Handelsvertragsverein schreibt uns:

Im Hinblick auf die große Fülle von Anfragen, welche uns aus unserem Mitgliederkreise andauernd darüber zugehen, ob bestimmte Arten von Verlusten, die infolge des Krieges entstehen, entschädigungsberechtigt sind, und wo und wie die Entschädigungsforderungen geltend gemacht werden müssen, teilen wir nachstehendes mit:

Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Entschädigung besteht nur für solche Schäden, die durch völkerrechtswidriges Verhalten einer der Kriegsparteien entstanden

sind. Indessen ist es Übung, daß der siegreiche Staat aus der vom besiegten Gegner als Kriegsentschädigung eingeforderten Summe die einheimischen Interessenten für ihre Kriegsverluste tunlichst entschädigt. In welchem Umfange dies geschieht, wird jedoch erst durch ein nach Friedensschluß erlassenes besonderes Gesetz festgestellt. Ueber den Inhalt des nach dem Deutsch-Französischen Kriege von 1870/71 erlassenen „Gesetzes betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen“ vom 14. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. 1871, Nr. 27) sowie des „Gesetzes betr. die Entschädigung der deutschen Reederei“ vom gleichen Datum gibt auf Wunsch das Sekretariat des Handelsvertragsvereins (Berlin W, Köthener Straße 28/29) nähere Auskunft.

Damals ist die Schadenersatzleistung beschränkt worden auf Fälle direkter Zerstörung von Eigentum, wurde also nicht bewilligt für Geldforderungen, welche infolge des Kriegszustandes uneinbringlich geworden waren, und dergleichen. Dieser Grundsatz ist unseres Wissens auch im Ausland stets bei derartigen Maßnahmen festgehalten worden. Gegenwärtig besteht nun in der Geschäftswelt der dringende Wunsch, daß auch diese Art von Verlusten mit berücksichtigt werden, zumal sie ja im diesmaligen Kriege weit stärker als bei irgendwelchen früheren Kriegen ins Gewicht fallen. Soweit wir unterrichtet sind, besteht auch an behördlicher Stelle die Absicht, diesem Wunsche nach Möglichkeit entgegenzukommen. Jedoch machen sich dabei große formale und sachliche Schwierigkeiten der Durchführung geltend, die noch eingehender Beratung bedürfen.

Sind doch die Forderungen, um welche es sich handelt, außerordentlich verschiedener Art: liquide und illiquide, dokumentierte und undokumentierte, kurzfristige und langfristige — manchmal sehr langfristige; und die meisten Moratorien im Ausland haben die Bestimmung, daß nach Friedensschluß die rechtlich normale Frist neu zu laufen beginnt. — Ebenso sind die ausländischen Schuldner sehr verschiedenartig: Lokale Zahler und Schikaneure; zahlungsfähige, zahlungsunfähige und kapitalstache, die eines teilweisen Nachlasses oder einseitiger Stundung bedürfen; ferner solche, welche die Forderungen anerkennen, und solche, welche über deren Bestehen oder Höhe Gegeneinwände machen. Diese verschiedenen Forderungen bezw. Schuldner können doch nicht alle formal gleich behandelt werden.

Ferner: wo ist die Grenze für diejenigen Forderungen, welche berücksichtigt werden sollen?

Schon im Rahmen der eigentlich kaufmännischen Forderungen ist diese schwer zu ziehen: Außer Wechselforderungen und Buchforderungen kommen z. B. in sehr großem Umfange in Betracht Forderungen für Waren, die vor Kriegsausbruch bestellt wurden, deren Abnahme aber der Kriegsausbruch vereitelt hat. Auch für die e liegenden Verhältnisse wieder zum Teil ganz verschieden: Manche Waren werden anderweitig nicht oder nur mit großem Schaden absehbar sein. Andere Waren hätte der Lieferant unschwer im Inland oder neutralen Ausland anderweitig absetzen können, hat dies aber fahrlässigerweise verabsäumt; oder er hat es absichtlich unterlassen, weil er dabei etwas schlechtere Preise bekommen hätte und auf reguläre Abnahme nach dem Krieg glaubte rechnen zu können. Dazu kommen Verluste, welche entstanden sind durch Zerrüttung der Markt- und Preislage in manchen Branchen infolge des Kriegsausbruches; ferner die Forderungen, die dadurch entstanden sind, daß bestellte Lieferungen zwar noch erfolgen konnten, aber infolge des Kriegsausbruches nur auf Umwegen und daher mit starken Verzögerungen oder gesteigerten Frachtkosten und dergleichen mehr. Sodann Forderungen an ausländische Versicherungsgesellschaften, welche — was aber dem englisch-amerikanischen Recht entspricht — während des Krieges nicht zahlen

und auch keine Nachzahlungen für diese Zeit nach Friedensschluß leisten.

Man sieht, die hier gestellte Aufgabe ist nicht so einfach und bedarf sehr eingehender Bearbeitung. Der Handelsvertragsverein wird in der nächsten Sitzung seiner Rechtsausschüsse diese Frage und überhaupt das ganze Gebiet des Kriegsentschädigungsrechtes sorgfältiger Prüfung unterziehen.

Bericht über die Tätigkeit des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen

im 23. Verbandsjahr 1914.

Die Hauptversammlung des Verbandes zu Güstrow, die vom 2. bis 4. August stattfinden sollte, mußte infolge des Kriegszustandes ausfallen.

Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes fand im Dezember 1913 zu Darmstadt statt. Die dort von dem Vorstandsvorsitzenden mit großer Befriedigung hervor gehobenen guten Beziehungen zu den übrigen Organisationen im Handwerk, insbesondere zu dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeammertag, haben sich in erfreulicher Weise erhalten und gebessert. Nachdem die Forderungen der Vereinigten Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen auf eine Verbesserung ihres Wahlrechtes von Seiten des Handwerks- und Gewerbeammertags die Anerkennung der Berechtigung erfahren haben, konnte auf verschiedenen anderen Arbeitsgebieten ebenfalls ein gemeinsames Vorgehen angebahnt werden. Zunächst war es die Errichtung der Hauptstelle für das Verdingungswesen bei dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeammertag, bei welcher unser Verband sich zur Mitarbeit bereit erklärt hat. Der Vorstandsvorsitzende war bei Gründung dieser Hauptstelle am 9. Februar 1914 in Hannover anwesend und hat einer weiteren Sitzung vom 13. Juni in Bonn beigewohnt, in welcher die ursprünglich etwas ausgedehnte gedachte Einrichtung der Hauptstelle eine Vereinfachung erfahren hat. Es wurde bei diesen Verhandlungen besonders hervorgehoben, daß die örtliche Mitarbeit in Fragen des Verdingungswesens in erster Linie den gewerblichen Vereinen, Innungen und Gewerkschaften obliege, die sich ihrerseits in ihren Wünschen und Beschwerden an die zuständige Handwerkskammer oder deren Verdingungsstelle wenden sollten. Die Hauptstelle für das Verdingungswesen wird sich nur mit zentraler Arbeit zu befassen haben, die sich beispielsweise zu beziehen hätte auf den Verkehr mit Regierungen oder Reichsbehörden bei Arbeitsvergebungen an große Bezirke, insbesondere bei dem Eisenbahnwesen, der Post und dem Militär usw. Weiterhin würde die Hauptstelle dahin zu wirken haben, daß die als gut anerkannten Bestimmungen über das staatliche Verdingungswesen mit der Zeit auch von den Gemeinden angenommen würden, und daß sich die großen Architekten- und Ingenieurvereinigungen, Arbeitgeberverbände, Vereine von Privat-Architekten usw. auf bestimmte Grundsätze im Verdingungswesen einigen könnten zur Verbesserung der privaten Arbeitsvergebung.

Vom Vertreter des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen wurde letzteren Wünschen noch die Bitte angeschloffen, alsbald ein Arbeitsprogramm aufzustellen für die Mitarbeit der Gewerbevereine, Handwerkervereinigungen und ihrer Landesverbände bei den Arbeiten der Hauptstelle, deren Jahresbudget auf 25 000 Mark zunächst veranschlagt wird. Davon werden als Reichszuschuß 15 000 Mark erwartet, 7800 Mark würde der Handwerks- und Gewerbeammertag übernehmen, während auf die fünf mitwirkenden Verbände 2200 Mark fielen. Es sind dies: Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgewerkschaften, Deutscher Werkbund, Hauptverband deutscher gewerblicher Gewerkschaften

ten, Verband Deutscher Gewerbevereine und Handwerker-Vereinigungen und Zentralausschuß deutscher Innungsverbände.

Zum Ausdruck kam weiter noch der Wunsch, durch Errichtung der Hauptstelle für das Berdingungswesen in keiner Weise den Gedanken der Selbsthilfe bei den örtlichen Vereinen auszuschalten; bei diesen müßten alle öffentlichen Arbeitsvergebungen darauf geprüft werden, ob sie nicht gegen die bestehenden Bestimmungen verstößen, in welchem Falle alsbald Beschwerde bei der arbeitvergebenden Stelle zu erheben sei. Die Klagen gegen das Berdingungswesen ganz aus der Welt zu schaffen, wird unmöglich sein, mit jeder Besserung der Berdingungsvorschriften wächst zum Teil die Schwierigkeit ihrer Durchführung, weshalb alle Organisationen an ihrem Teil mitzuarbeiten haben an den Aufgaben, die sich die Hauptstelle bei dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag gestellt hat.

Auch in der von dem Deutschen Verbands seit Jahren mit größtem Nachdruck behandelten Frage der Berechtigungen für die Besucher der gewerblichen Unterrichtsanstalten und für den einjährig-Freiwilligen dienst der Handwerker scheint ein gemeinsames Arbeiten mit dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag sich ermöglichen zu lassen. Ueber den augenblicklichen Stand dieser Frage möge erläuternd folgendes hier angeführt werden:

Die Notwendigkeit, solange Berechtigungen an Schulen überhaupt zugelassen werden, auch die gewerblichen Unterrichtsanstalten in erhöhtem Maße daran zu beteiligen, findet in immer weiteren Kreisen Anerkennung. Die Regierungen und Kriegsministerien haben den hierauf zielenden Wünschen und Bestrebungen mehr und mehr Gehör gegeben, und das Preussische Landesgewerbeamt zu Berlin hat in seinem letzten Verwaltungsberichte 1914 eine Zusammenstellung gegeben über die Privilegierung von gewerblichen Unterrichtsanstalten und Lehrwerkstätten, sowie der Prüfungszeugnisse von Prüfungsbehörden nach § 129, Absatz 5 und 6, § 131, Absatz 2 und § 133, Absatz 10 RGO. In umfassender Weise sind hier zum erstenmale die Privilegierungen der gewerblichen Unterrichtsanstalten in den einzelnen Bundesstaaten aufgeführt. Nachdem eingangs dieses Berichts der Standpunkt des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen mitgeteilt ist, welcher das Berechtigungswesen befürwortet und damit den Besuch der Schulen gefördert sehen will, kommt am Schlusse seiner eingehenden Betrachtungen das Kgl. Preussische Landesgewerbeamt zu folgendem Ergebnis:

„Daß die Landesregierungen bei ihren Privilegierungen von Fachschulen auch die Absicht gehabt haben, den Besuch von Fachschulen zu fördern, ist für denjenigen selbstverständlich, der diese Schulen für ein wirksames Mittel zur Verbreitung und Erhöhung der gewerblichen und technischen Bildung weiter Erwerbschichten hält.“

„Aus diesem Grunde wird man durch den die Ergebnisse der Umfrage des Handwerks- und Gewerbeamtstages weit überholenden Umfang der verliehenen Vergünstigungen keineswegs zu der Forderung ihrer Einschränkung kommen. Eine solche würde bei der heutigen Sachlage nicht möglich sein, ohne dem Gewerbe selbst Schaden zuzufügen. Die ganze Entwicklung drängt nach der anderen Richtung. Ohne technische Bildung ist bei dem Fortschreiten der Technik und der Naturwissenschaften ein Schritthalten mit dieser Bewegung nicht denkbar. Daraus ergibt sich das Streben nach vermehrter Fachschulbildung. Mit der Vermehrung der Fachschulen werden sich aber auch naturgemäß deren Privilegien vermehren. Der Staat kann keine andere als eine Gewerbepolitik betreiben, die auf Vermehrung der Fachschulen und des Anreizes zu ihrem Besuch gerichtet ist.“ „Die Bedeutung der Meisterlehre, sowie der praktischen Gesellentätigkeit, welche stets die Grundlage für die Ausbildung des handwerklichen Nachwuchses bilden müssen, soll durch den Fach-

schulbesuch nicht im geringsten gemindert werden. Dieser bildet jedoch eine heute nicht mehr zu entbehrende Ergänzung des praktischen Könnens, dessen Vielseitigkeit durch die Spezialisierung vieler Betriebe, sowie durch den Wegfall der früher üblichen Wanderjahre beeinträchtigt worden ist. Die Fachschule soll den jungen Handwerker auf den Weg des selbständigen Erkennens und Denkens leiten und ihn von der bloß mechanischen Anwendung empirischer Handwerksregeln befreien.“

In engster Verbindung mit dieser einen Seite des Berechtigungswesens steht die Zulassung von jungen Handwerkern und Gewerbetreibenden zur erleichterten Einjährig-Freiwilligen-Prüfung. Auch hierin fanden die ausgesprochenen Wünsche im Laufe der Jahre ein steigendes Entgegenkommen des Herrn Kriegsministers, welcher in seinen letzten Erlässen aus den Jahren 1912 und 1913 bestimmte, daß nicht nur die Schüler der staatlichen und staatlich unterstützten Baugewerkschulen und kunstgewerblichen Unterrichtsanstalten, sondern auch die Schüler der übrigen staatlichen oder staatlich unterstützten gewerblichen Fachschulen (Maschinenbau-, Fachschulen für Textil-, Eisen- usw. Industrie- und Handwerker-) auf Grund besonderer hervorragender gewerblicher oder kunstgewerblicher Leistungen in der Schule zur erleichterten Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst zugelassen werden dürfen.

Bei der außerordentlichen Verschiedenheit der gewerblichen Unterrichtsanstalten wird die Einheitlichkeit der Beurteilung dieser hervorragenden Leistungen mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft sein. Erleichtert dürfte die Einheitlichkeit werden, wenn für die Ausstellung der Zeugnisse zur erleichterten Einjährig-Freiwilligen-Prüfung nicht die Vorstände oder Direktoren der Schulen in Betracht kommen, sondern die den Schulen nahe stehende Aufsichtsbehörde oder Gewerbeförderungs-Behörde. Ein gewisser Fingerzeig, in welcher Weise hier vorgegangen werden könnte, darf entnommen werden aus dem erwähnten Bericht des Kgl. Landesgewerbeamts zu Berlin, indem man, ähnlich wie bei den Schulprivilegien hinsichtlich der Meisterprüfungen, anknüpft an die Reife- oder Schlußprüfungen der gewerblichen Unterrichtsanstalten und letztere in besondere Gruppen einteilt hinsichtlich der Ausdehnung ihrer Unterrichtspläne und der Vorbedingungen für die Aufnahme in die Schulen. Es könnte sonach beispielsweise den Abiturienten der Baugewerkschulen und Maschinenbau-, sowie ähnlicher gewerblicher Unterrichtsanstalten mit vier- bis fünfjährigem Lehrplan und staatlicher Abgangsprüfung bei dem Bestehen letzterer mit der Note „Gut“ durch die Aufsichtsbehörde das Zeugnis für die Zulassung zur erleichterten Einjährig-Freiwilligen-Prüfung erteilt werden. Die gleiche Vergünstigung könnte den Abiturienten von Fachschulen mit geschlossenem zwei- bis dreijährigem Lehrplan unter der Voraussetzung der bestandenen Gesellenprüfung, bei gut bestandener Abgangsprüfung von der Schule durch die Aufsichtsbehörde erteilt werden. Bei den Kunstgewerbeschulen, welche im allgemeinen eine staatliche Abgangsprüfung nicht kennen, würde hinsichtlich der Einjährig-Freiwilligen-Prüfung für die betreffenden Schüler, die sich besonders auszeichnen, eine Prüfung unter Zuziehung eines amtlichen Prüfungskommissars veranstaltet werden können. Für Handwerker- und gewerbliche Fortbildungsschulen dagegen kann nur von Fall zu Fall auf Grund eines besonderen Gutachtens namhafter Sachverständiger eine Vergünstigung an solche Schüler erteilt werden, die nach bestandener Gesellenprüfung auch in ihrer praktischen Handwerkstätigkeit sich besonders auszeichnen, wobei die Anfertigung eines ähnlichen Arbeitsstücks zu verlangen sein wird, wie bei der Meisterprüfung. (Fortf. folgt.)

Die Inhaber des Eisernen Kreuzes 1914
denen der aufrichtige Dank des Deutschen Vaterlandes für alle Zeiten gesichert ist, bittet

Erzellenz Generalleutnant z. D. Freiherr v. Dinklage-Campe, Berlin-Halensee, Westfälische Straße 61, Namen und Adresse mitzuteilen. Er beabsichtigt, den Helden aus dem jetzt tobenden Weltkrieg ein Ehrenrentenmal zu errichten, wie er es in seinem Werke: „Wie wir unser Eisern Kreuz erwarben“ für die Inhaber des Eisernen Kreuzes aus dem deutsch-französischen Kriege 1870/71 getan. Auch in diesem neuen Werke sollen die mit dem Eisernen Kreuze Ausgezeichneten in Selbstschilderungen ihre Tat in kurzem Texte darstellen, die ihnen dieses Ehrenkreuz brachte. Er bittet auch die Vorgesetzten und Kameraden, für die mit der Feder weniger gewandten oder auf dem Felde der Ehre geliebten Soldaten einzuspringen, damit die Taten dieser tapferen Krieger in dem Werke nicht unerwähnt bleiben. Ein reicher Bilderreichtum, in erster Linie die Bildnisse der Inhaber des Eisernen Kreuzes neben Szenen aus den Schlachten, Gefechten usw., wird diese große und denkwürdige Zeit mit ihren Helden der Nachwelt überliefern helfen, den Teilnehmern zur Erinnerung, den Nachgeborenen zur ewigen Nachfeierung.

Geschäftliches.

* Verkauf 5 % Kriegsanleihen durch die Rassaunische Landesbank. Die Rassaunische Landesbank hatte vor kurzem mit dem Verkauf 5 % Kriegsanleihen aus ihren eigenen großen Beständen begonnen, um diese auch nach Schluß der Zeichnung den breiten Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen. Der Absatz erfolgte anfangs zum Zeichnungskurs von 97,50 % zuzüglich einer Provision von 15 vom Tausend. Um Spekulationen auszuschließen, war die Bestimmung getroffen, daß die Käufer sich einer einjährigen Sperre unterwerfen und die Papiere bei der Landesbank hinterlegen sollten. Im offenen Verkehr erzielen die 5 % Kriegsanleihen aber bekanntlich seit längerer Zeit erheblich höhere Preise. Die Berliner Banken geben sie nicht unter 98,25 % ab, Schulbucheinträge erfolgen auch nur noch zu diesem Satz. Die Landesbank sah sich deshalb veranlaßt, den bisherigen Satz von 97,50 % bis auf weiteres auf 98 % zu erhöhen. Eine Provision wird nicht berechnet. Bezüglich der Sperrpflicht und der Hinterlegung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

* Die Automobilschlosserei dürfte schon während des Krieges, sicher aber nach Beendigung desselben in hohem Maße Beschäftigung finden. Automobilschlosser werden daher überall gesucht sein. Um den Handwerkern Gelegenheit zu bieten, sich hierauf einzurichten und sich beizugehen die für die Automobilreparaturen erforderlichen fachlichen Kenntnisse anzueignen, will die hiesige Gewerbeschule, mit Unterstützung der Handwerkskammer und des Gewerbevereins, einen besonderen Abendkursus für Automobilreparaturen veranstalten. Anmeldungen hierzu werden vom 9. bis 16. November im Sekretariat der Wiesbadener Gewerbeschule, sowie bei der Handwerkskammer, Adelheidsstraße 13, entgegengenommen. Zur Teilnahme werden nur selbständige Handwerker und Gesellen aus den Schlosser-, Mechaniker- und Elektrotechnikerberufen zugelassen.

* In der Elektrotechnischen Lehranstalt des Physikalischen Vereins zu Frankfurt a. M. beginnt am 5. Januar ein Kursus; im Bedarfsfalls können Freistellen und Stipendien durch die Anstalt vermittelt werden.

Für solche, die sich in den mathematischen Kenntnissen, wie sie durch den Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule vermittelt werden, nicht mehr sicher fühlen, beginnt anfangs Dezember ein Vorkursus.

Aus den Lokalvereinen.

Wiesbaden.

Am 10. November fand im Vereinszimmer der Turngesellschaft eine außerordentliche Generalversammlung statt, die, wie mit Bedauern gesagt werden muß, außerordentlich schwach besucht war. Der Vorsitzende, Herr Dähne, gedachte einleitend der beiden bisher auf dem Felde der Ehre gefallenen Mitglieder Bankrat Reich und Bäckermeister Gaiser; die Versammlung ehrte ihr Andenken durch Erheben von den Plätzen.

Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildete die Beteiligung des Lokalvereins an der Gründung einer Kriegskreditkassa. Die Versammlung beschloß auf Antrag des Vorstandes, in Anbetracht der zahlreichen übrigen Aufgaben des Vereins einen Betrag von 5000 M. zu zeichnen.

Der Sekretär, Herr Ehrhardt, gab einen kurzen Ueberblick über Zweck und Organisation der zu gründenden Klasse.

Sodann wurde beschlossen, die zur Fahne einberufenen Mitglieder auf Antrag von ihren Beiträgen zu befreien.

Es folgte eine kurze Aussprache über Unzutraglichkeiten in der Vergabung von Seereslieferungen und der Beschaffung von Rohmaterialien. Gegen 10 Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

Schmitten

Der Lokalgewerbeverein hat die zur Fahne einberufenen 7 Mitglieder mit je einem Anteilschein bei der Nass. Kriegsversicherung eingekauft.

Die Ausführung der Zimmerarbeiten zur Erbauung von 12 Mietwohnhäusern an der Eppenheimerstraße zu Frankfurt (Main) soll verdingt werden. Zeichnungen und Angebotsmuster liegen Poststraße 6, Zimmer 48, zur Einsicht aus und können letztere von dort (Zimmer 29) für 2 M. (Postanweisungen, porto- und bestellgeldfrei) bezogen werden. Die Angebote werden am 19. November d. Js., vorm. 11 Uhr, Poststraße 6, Zimmer 19, geöffnet. Zuschlagsfrist: 2 Wochen. Frankfurt (Main).

Königl. Eisenbahnbetriebsamt I.

Verding

von Arbeiten und Lieferungen zur Unterhaltung von Bezirksstraßen u. Vizinalwegen

Die Anlieferung, das Brechen, Aufahren und Zerklleinern der für das Jahr 1915 zur Unterhaltung der Steinbahnen nötigen Baustoffe soll öffentlich verdingt werden. Es werden gebraucht: in den Wegemeistereien St. Goarshausen, Braubach, Ems, Nassau, Holzhausen und Nastätten zusammen: 1913 cbm Grauwacke, Quarzit und Basalt zu Kleinschlag und 883 cbm Kies und Sand. Die Angebote sind schriftlich, verschlossen und postfrei bis zu dem auf Dienstag, den 17. November, vorm. 10 1/2 Uhr, anberaumten Eröffnungstermine dem unterzeichneten Landesbauamt einzureichen. Der Termin wird im Geschäftszimmer des Landesbauamts zu Oberlahnstein abgehalten. Die Bedingungen liegen hier auf dem Landesbauamt und auch bei den Wegemeistern zur Einsichtnahme aus. Ebendabei sind die zu den Angeboten zu benutzenden Formulare mit Briefumschlag zum Preise von 10 Pfg. für jede Strecke zu beziehen. Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Oberlahnstein, den 4. November 1914.

Das Landesbauamt.

Nassauische Landesbank logo and name

Der Verkauf von 4% Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank Buchstabe Z erfolgt bis auf weiteres zum Kurse von 97% provisionsfrei. Ferner geben wir an unseren Klassen 5% Deutsche Reichsanleihen (Kriegsanleihen) zum Zeichnungskurs von 97.50% zuzüglich einer Provision von 0.15%, ab, wenn sich der Käufer einer einjährigen Sperre unterwirft und während dieser Zeit die Papiere bei der Nassauischen Landesbank hinterlegt.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1914. Direktion der Nassauischen Landesbank.

Nassauische Landesbank logo and name

Die Abgabe der 5% Kriegsanleihen erfolgt von jetzt ab bis auf weiteres zu 98% provisionsfrei. Bezüglich der Sverpflicht und Hinterlegung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. 4% Landesbank-Schuldverschreibungen werden auch ferner zu 97% abgegeben. Di ektion d. r Nassauischen Landesbank.

Weilbach

Eine Sammlung für die Kriegsfürsorge ergab den Betrag von 29.70 M., der dem Roten Kreuz überwiesen werden soll.

Nassau a. d. Zahn

Der hiesige Lokalgewerbeverein hat nach dem Muster der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden ein Büro ins Leben gerufen, dessen Aufgabe es sein soll, zwischen den Angehörigen der im Felde stehenden Handwerker und Gewerbetreibenden einerseits und deren Gläubiger andererseits, sowie in Mietangelegenheiten zu vermitteln. Vor allem aber sollen freiwillige Moratorien herbeigeführt werden. Da es noch immer Grossisten

gibt, die gegen die ihres Ernährers beraubten Frauen kleiner Gewerbetreibenden und Handwerker, deren Betrieb still liegt, rücksichtslos vorgehen, ist diese Einrichtung nur zu begrüßen. Die Stadt hat in entgegenkommender und dankenswerter Weise hierzu einen Raum des Rathauses unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Leitung des Büros hat Schriftsteller Friedrich Wilhelm Breyohl (früher Wiesbaden) übernommen.

Idstein i. L.

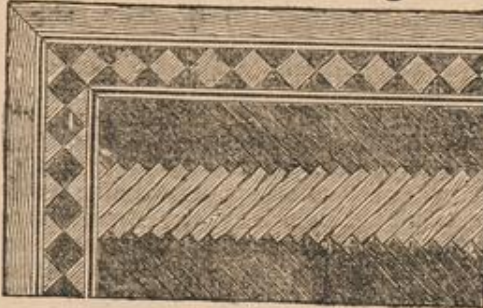
Der Lokalgewerbeverein hat der hiesigen Sammelstelle für Kriegsfürsorge 100 M. überwiesen.

Almenau

Der Vorstand hat aus der Vereinskasse 30 M. für das Rote Kreuz bewilligt.

Advertisement for Motore (Engines) for Benzine, Benzol, etc. by Hesse-Nassauische Hüttenverein.

Parkettfabrik Langenargen, N.-G., Gegründet 1853.



Alle Arten Riemen- u. Parkettböden Spezialität: Feinste Tafelparketts. Durch und durch gedunkelte Eichenhölzer. - Parkett mit Nut und Feder in Asphalt nach Patent „Theissing“ für Baden, Württemberg, Elsaß und Rheinspfalz. - Mit Harzöl imprägnierte Buchenriemen.

Advertisement for Deutsche Fachschule für Metallbearbeitung and Installation.

Advertisement for Grauguß (Cast Iron) by Theodor Dhl.

Advertisement for Rohrmatten (Rope Mats) by Hch. Beny 1, Gimsheim.

Advertisement for Kassenrähne (Cash Registers) by H. Sieferle.

Advertisement for Rolläden (Roller Shutters) by Gabriel A. Gerster.

Advertisement for Kunststeinwerk Gebr. Reinhard, Flacht, specializing in stone and concrete work.

Advertisement for Gebrüder Harsch, Fenster u. Türenfabrik, specializing in window and door frames.

Advertisement for Christian Strunck & Sohn, Beton (Concrete) products.

Advertisement for Deutsche Fachschule, Rosswien i.S., specializing in technical education.

Large advertisement for Cauber Dach-Schiefer (Roof Tiles) by Gewerkschaft „Blücher“.